

Maschinenbau M.Eng.

Übersicht

Bezeichnung	Maschinenbau
Organisatorische Zuordnung	Fakultät 5, Abteilung Maschinenbau
Abschluss	Master of Engineering
Regelstudienzeit	3 Semester (90 Credits, 44 SWS)
Art des Studiengangs	<input type="checkbox"/> grundständig <input checked="" type="checkbox"/> konsekutiv <input type="checkbox"/> weiterbildend
Studienform	<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Berufsbegleitend <input type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/> sonstige: ...
Zulassung	Bachelorabschluss mit mindestens 210 Credits in Maschinenbau, Luft- und Raumfahrt , Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbarer Ingenieurstudiengänge, Bachelorabschlussnote $\leq 2,5$, Deutschkenntnisse TestDaF ≥ 16 Punkte
Starttermin	SoSe 2013
Sprache	Deutsch/Englisch
Studiengangsverantwortliche_r	Prof. Dr.-Ing. Muhlis Kenter
Ggf. ergänzende Angaben für besondere Studiengänge	N/A
Ansprechperson bei Rückfragen	Jürgen Westhof, 0421 5905-3563, Juergen.Westhof@hs-bremen.de

Inhaltliche und strukturelle Kernmerkmale des Studiengangs (Executive Summary)

Die Hochschule hat sich in Bezug auf ihre ursächliche Aufgabe, die Ausbildung von Studierenden in Richtung berufsqualifizierender Abschlüsse bereit zu stellen, auch das Ziel gesetzt, entsprechend qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten Studienabschluss die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung auf Masterlevel anzubieten.

Dies gilt insbesondere für die ingenieurwissenschaftlichen Studienangebote, da für die Tätigkeit als Ingenieur_innen anhängig dem Tätigkeitsbereich (Forschung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Beratung) angepasste Qualifikationen erforderlich sind und typischerweise zwischen den Tätigkeitsbereichen im Laufe des Berufslebens häufig gewechselt wird.

Im sehr produktions- und entwicklungsorientierten Berufsfeld Maschinenbau ist eine Qualifikation auf Masterlevel für viele Tätigkeiten von besonderer Bedeutung. Zudem besteht hier durch den industriellen und wissenschaftlichen Schwerpunkt in der Region ein entsprechender Bedarf an sehr hoch qualifizierten Absolventinnen und Absolventen.

Gegenstand des Studiengangs ist die Weiterqualifizierung von Bachelorabsolvent_innen aus den Bereichen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Luft- und Raumfahrttechnik für forschungs- und entwicklungsorientierte Tätigkeiten in der Industrie sowie in der Wissenschaft.

Das Studium beinhaltet eine wissenschaftlich fundierte und praxisnahe Ausbildung für die Planung, den Entwurf und die Integration komplexer Systemlösungen mit Hilfe von C-Techniken. Die Studierenden werden befähigt, durch eine effektive Verbindung von Kenntnissen unterschiedlicher technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Disziplinen vielschichtige Entwicklungs- und Planungsaufgaben zu lösen. Damit werden sie in Verbindung mit den im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnissen in die Lage versetzt, komplexe Aufgaben in der Forschung und Entwicklung von Gesamtsystemen zu lösen.

Im Rahmen von Seminaren, der Projektarbeiten und der Masterthesis werden die Studierenden auch auf das wissenschaftliche Arbeiten vorbereitet, so dass sie die Kompetenz erlangen, zu promovieren. Diese Aufgaben übernehmen insbesondere die in die Abteilung Maschinenbau angegliederten Institute. In diesen Instituten werden Forschungsarbeiten durchgeführt, die auf internationalen Tagungen präsentiert werden, so dass die Studierenden auch die Möglichkeit haben, sich wissenschaftlich zu qualifizieren.

Der Studiengang Maschinenbau M.Eng. ist im Bereich der Abteilung Maschinenbau angesiedelt. Das inhaltliche Angebot im Studiengang ist mit dem des Studienganges Aerospace Technologies M.Sc. der Hochschule Bremen verknüpft. Diese Verknüpfung bezieht sich auf das erste Studiensemester, in dem für beide Studiengänge obligatorische Module zur Vertiefung der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und Erweiterung der methodischen Basis gelehrt werden.

Über die Kooperation mit ausländischen Universitäten wird eine optionale Auslandskomponente in Form eines Studiensemesters oder der Durchführung der Masterthesis im Ausland angeboten.

Beschluss zur internen Akkreditierung

des Masterstudiengangs

„Maschinenbau“ (M.Eng.)

Auf Basis der Bewertung des QM-Rates vom 22.01.2020 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 30.04.2020 folgende Entscheidung ausgesprochen:

Der Masterstudiengang „**Maschinenbau**“ mit dem Abschluss „**Master of Engineering**“ wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2027**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende Empfehlung gegeben:

Empfehlung:

1. „Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Profilbildung für Produktions- und Fertigungstechnik für die Studierenden an geeigneter Stelle deutlicher erkennbar gemacht werden sollte.“

Der Umgang mit den Empfehlungen wird im QM-Jahresgespräch der Fakultät 2020 thematisiert werden. Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat auf die Bewertung der Qualitätsfeststellung, die diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Bewertung der Qualitätsfeststellung

von Studiengängen der HSB im Verfahren der internen Akkreditierung

Einordnung des Dokuments in das QM-System der Hochschule Bremen

Der Prozess der internen Akkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der HSB vollzieht sich in drei Schritten (koordiniert von R05):

1. Qualitätsfeststellung

In Anlehnung an die neue Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (BremAkkVO) erfolgt die Qualitätsfeststellung zweistufig: Fachlich-inhaltliche Kriterien werden extern begutachtet (Audit/Gutachterverfahren oder Beirat) und in der „Auditvorlage zur externen Qualitätsfeststellung“ erfasst, formale Kriterien werden zusammen mit hochschulinternen Kriterien durch R05 geprüft und in der „Prüfvorlage interne Qualitätsfeststellung“ dokumentiert.

2. Bewertung der Qualitätsfeststellung

Die Ergebnisse der Feststellungsprozesse werden im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Für jedes Bewertungskriterium ist der Bezug zum entsprechenden Kriterium in den Dokumenten der Qualitätsfeststellung angegeben; ebenso der Bezug zur (rechtlichen) Grundlage (in der Regel der korrespondierende Passus der BremAkkVO).

Die Fakultät/der Studiengang erhält das ausgefüllt Dokument (ohne Angabe des Erfüllungsgrads) vor der Vorlage im QM-Rat und hat Gelegenheit zur Ergänzung einer Stellungnahme.

Der QM-Rat bewertet die Feststellungen und formuliert daraus Auflagen und Empfehlungen. Im Falle von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben sind, formuliert der QM-Rat eine **Auflage** (A). Werden in der Beschäftigung mit dem Studiengang Entwicklungspotenziale gesehen, formuliert der QM-Rat eine **Empfehlung** (E).

3. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der vom QM-Rat formulierten Auflagen und Empfehlungen entscheidet das Rektorat über die interne Akkreditierung.¹ Das vorliegende Dokument wird den Studiengangsverantwortlichen als Anlage zur Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

¹Die Akkreditierung ist auf die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre.

Übersicht

Studiengang	Maschinenbau M.Eng.
Fakultät	Fakultät Natur und Technik
Verfahrensart:	<input type="checkbox"/> Interne Erstakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/> Interne Akkreditierung
Externe Qualitätsfeststellung	<input checked="" type="checkbox"/> Audit (Gutachterverfahren) am 29.10.2019 <input type="checkbox"/> Beirat (Sitzungstermin) am
Interne Qualitätsfeststellung	R05 am 31.10.2019
Vorlage im QM-Rat:	Datum: 22.01.2020 (Sitzungstermin)
Anwesende stimmberechtigte Mitglieder des QM-Rats:	Anzahl: 7
<p>Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat:</p> <p>Auf Basis der externen und internen Qualitätsfeststellung wird für den Studiengang „Maschinenbau M.Eng.“ folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:</p> <p><u>Auflagen:</u> <i>Keine</i></p> <p><u>Empfehlungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Profilbildung für Produktions- und Fertigungstechnik für die Studierenden an geeigneter Stelle deutlicher erkennbar gemacht werden sollte. (Vgl. Bewertung der Qualitätsfeststellung, Kriterium 1.1) 	

Akkreditierungsentscheidung des Rektorats:

Auflagen:

Keine

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende Empfehlung gegeben:

1. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Profilbildung für Produktions- und Fertigungstechnik für die Studierenden an geeigneter Stelle deutlicher erkennbar gemacht werden sollte.

Ggf. zusammenfassende Stellungnahme:	Der Studiengang ist gut dokumentiert und organisiert und erfüllt alle fachlich-inhaltlichen Kriterien. Insbesondere die Einbeziehung der beiden interdisziplinären Projekte erscheint sehr gelungen. Die Internationalität über ein mögliches Auslandssemester an zentraler Stelle des Curriculums ist ausgeprägt.
	Der Studiengang ist gut aufgestellt und wird seinen Zielen fachlich und inhaltlich vollumfänglich gerecht.
	Die Profilbildung für Produktions- und Fertigungstechnik ist angemessen berücksichtigt und deutlich erkennbar. Die ebenso angestrebte Qualifizierung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist durch den vorhandenen Lehrkörper gewährleistet.
	Der Studiengang ist gut dokumentiert und organisiert. Es handelt sich jedoch nicht um einen breit angelegten Maschinenbaustudiengang sondern er weist einen starken Schwerpunkt auf Konstruktions- und Produktionstechnik auf.

Ggf. Zusammenfassung der Empfehlungen:	Die im Qualifikationsprofil aufgeführte „Profilbildung im Bereich Produktionstechnik“ sollte auch in die Darlegung der Studiengangsziele aufgenommen werden. Dabei wäre es wünschenswert, hier auch die angestrebte, rechnergestützte Verzahnung von Produktentwicklungs- und Produktionskompetenzen deutlich herauszustellen. (Anmerkung zur bisherigen Beschreibung des Qualifikationsprofils: Fertigungstechnik ist eine Teilmenge der Produktionstechnik und sollte daher in der Beschreibung gestrichen werden)
	Die Profilbildung im Bereich Produktionstechnik sollte, z.B. bei den Studiengangszielen, noch deutlicher herausgearbeitet werden und deutlicher erkennbar sein.
	Die Profilbildung für Produktions- und Fertigungstechnik sollte für die Studierenden an geeigneter Stelle deutlich erkennbar sein.
	Der Schwerpunkt des Studiengangs könnte sowohl im Namen als auch in der Studiengangsbeschreibung deutlicher herausgearbeitet werden.

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
1. Qualifikationsziel des Studiengangs							
1.1	Das Qualifikationsziel ist verständlich, hinreichend ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.1	Die im Qualifikationsprofil aufgeführte „Profilbildung im Bereich Produktionstechnik“ sollte unbedingt auch in die Darlegung der Studiengangsziele aufgenommen werden. Dabei wäre es auch notwendig, hier die angestrebte rechnergestützte Verzahnung von Produktentwicklungs- und Produktionskompetenzen deutlich herauszustellen. Die Profilbildung für Produktions- und Fertigungstechnik sollte für die Studierenden an geeigneter Stelle deutlich erkennbar sein		4x				E
1.2	Das Qualifikationsziel ist auf die HQR-Kompetenzdimensionen Wissen & Verstehen, Einsatz, Anwendung & Erzeugung von Wissen, Kommunikation & Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität bezogen.		BremAkkVO §11 (2)				
Externe QF, Krit. 1.2			4x				
Interne QF, Krit. 1.1			x				
1.3	Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.).		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 1.3			4x				
1.4	Das Qualifikationsziel ist nach nationalen und ggf. internationalen Fachstandards auf einem angemessenen Stand und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: wissenschaftlichen Befähigung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.4			4x				
1.5	Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und		BremAkkVO §11 (1)				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).							
Externe QF, Krit. 1.5			4x				
1.6	Das Qualifikationsziel umfasst Kompetenzen, die für zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rollen relevant sind und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Persönlichkeitsentwicklung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.6	Zivilgesellschaftliche Verantwortung findet im Qualifikationsziel kaum Niederschlag.		3x	1x		E?	Keine E/A
1.7	Sofern für das angestrebte Berufsfeld berufsrechtliche oder spezifische fachliche Vorgaben bestehen, sind diese im Qualifikationsziel berücksichtigt.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.2	Nicht relevant		3x				
1.8	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu (ausgewählten) strategischen Profilmerkmalen der Hochschule (Praxisnähe/Transfer Wissenschaft & Praxis Impulsgebung für die Region Internationalität Offene Hochschule u.a.).		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.3			x				
1.9	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu strategischen Schwerpunktsetzungen der Fakultät/Abteilung.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.4			x				
1.10	Nur Master: Es ist festgelegt, ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert angelegt ist sowie ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt.		BremAkkVO §4 (1) und (2)				
Interne QF, Krit. 1.5			x				
2. Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung							
2.1	Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.1			4x				
2.2	Die Lernergebnisse der Module sind stimmig auf das Qualifikationsziel bezogen.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF,			4x				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Krit. 2.2							
2.3	Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.		BremAkkVO §12 (4)				
Externe QF, Krit. 2.3			4x				
2.4	Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur und dem Studienformat angemessen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen aufzubauen.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.4	Die Einbindung der beiden interdisziplinären Projekte ist hervorragend!		4x				
2.5	Lehren und Lernen ist studierendenzentriert gestaltet und eröffnet Freiräume für selbstgestaltetes Studium.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.5			4x				
2.6	Praxisanteile sind, sofern vorgesehen, ECTS-relevant und sinnvoll ins Curriculum integriert.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.6	Nicht relevant		3x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
2.7	Nur duale Studiengänge: Die inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen ist passend konzipiert, so dass ungeachtet der erhöhten Praxisanteile für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gesorgt ist.		BremAkkVO §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.7			nicht relevant				
2.8	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese an.		BremAkkVO §11 (3), §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.8			nicht relevant				
2.9	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Die eingesetzten Lern- und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 2.9			nicht relevant				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
3. Zulassung zum Studium							
3.1 Die Zugangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen sind formalisiert und inhaltlich begründet; Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sind für alle Beteiligten klar und transparent geregelt.			BremHG §33, §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.1	Die Zugangsvoraussetzungen sind unspezifisch und lassen der Hochschule einen großen Spielraum		3x	1x		Keine E/A	Keine E/A
3.2 Die Vorgaben gemäß §35 BremHG zur Immatrikulation beruflich Qualifizierter ohne formale Hochschulzugangsberechtigung werden berücksichtigt (Immatrikulation für max. 4 Semester bei glaubhaft angestrebter HZB).			BremHG §35				
Externe QF, Krit. 3.2			4x				
3.3 Die Anerkennung von Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist klar und transparent geregelt.			BremHG §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.3	Der Formzwang zur Nutzung des Formulars zur Anrechnung ist ohne Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung und damit unzulässig.		4x				
3.4 Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist klar und transparent geregelt.			Drs. AR 95/2010 (2.)				
Externe QF, Krit. 3.4	Der Formzwang zur Nutzung des Formulars zur Anrechnung ist ohne Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung und damit unzulässig.		4x				
3.5 Die Übergangskriterien vom Bachelor in den Master sind transparent und klar geregelt (konsekutiv: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend: qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. min. einem Jahr).			BremAkkVO §5 (1)				
Interne QF, Krit. 2.1			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
3.6 Nur duale Studiengänge: Sofern Kooperationsunternehmen/-einrichtungen an der Auswahl von Studierenden beteiligt sind, wird dies angemessen dokumentiert.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 3.5			nicht relevant				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
4. Studierbarkeit							
4.1	Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar organisiert. Dies beinhaltet die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, so dass ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich ist.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (3)				
Externe QF, Krit. 4.1			4x				
Interne QF, Krit. 2.2			X				
4.2	Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 4.2	Eine hohe Arbeitsbelastung im Modul „Rechnergestützte Angewandte Mathematik (ACBM)“ wurde von den anwesenden Studenten als „viel, aber machbar“ beschrieben. Insofern bestehen keine Einwände.		4x				
4.3	Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, dass die Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (1), (2)				
Externe QF, Krit. 4.3			4x				Keine E/A
Interne QF, Krit. 2.3			X				
4.4	Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken.		BremAkkVO §7 (1)				
Interne QF, Krit. 2.4			X				
4.5	Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.		BremAkkVO §8 (1)				
Interne QF, Krit. 2.5			X				
4.6	Je Studiengang (Ausnahme: Double Degrees) wird nur ein Abschluss vergeben, wobei der Bachelorabschluss als erster		BremAkkVO				

Qualitätsfeststellung						Bewertung				
Ergebnisse der Feststellungsprozesse			Stellungnahme Fakultät			Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien										
berufsqualifizierender Regelabschluss angelegt ist, der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es wird ein Grad verliehen, der gemäß BremAkkVO für das jeweilige Fach vorgesehen ist.						§3(1), §6(1), (2) AT BPO/MPO §2 (1), (2)				
Interne QF, Krit. 2.6						X				
4.7 Die Vorgaben zur Regelstudienzeiten sind eingehalten (Bachelor: sechs, sieben oder acht Semester, Master: zwei, drei oder vier Semester; Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeit-Studiengänge: zehn Semester).						BremAkkVO §3 (2); AT BPO/MPO §3 (1)				
Interne QF, Krit. 2.7						X				
4.8 Die Vorgaben für die Mindestanzahl erreichter ECTS für den jeweiligen Abschluss sind eingehalten (Bachelor: mindestens 180 ECTS, Master: in der Regel mindestens 300 ECTS inklusive des vorangehenden Studiums)						BremAkkVO §8 (2)				
Interne QF, Krit. 2.8						X				
4.9 Die Vorgaben für Abschlussarbeiten (inhaltlich: Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; strukturell: Umfang von 6 bis 12 ECTS im Bachelor und 15 bis 30 ECTS im Master) sind berücksichtigt.						BremAkkVO §4 (3), §8 (3) AT BPO §8 (1)/ MPO §8 (1), (7)				
Interne QF, Krit. 2.9						X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)										
4.10 Nur berufsbegleitende Studiengänge: Studentische Arbeitszeit und Regelstudienzeit sind so angepasst, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben ist.						BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (3.)				
Externe QF, Krit. 4.4						nicht relevant				
5. Internationalität										
5.1 Die strukturelle Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ist gegeben (Mobilitätsfenster).						BremAkkVO §12 (1)				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Externe QF, Krit. 5.4	Auf Nachfrage: Mobilitätsfenster sind vorhanden, werden jedoch wenig genutzt. Ein Mobilitätsfenster ist seitens der Fakultät explizit nicht vorgesehen.		3x		x	Keine E/A	Keine E/A
Interne QF Krit. 3.1	Anm. R05: Studiengang bietet ein optionales Mobilitätsfenster im zweiten und/oder dritten Semester an: „Als mögliche Mobilitätsfenster für die Studierenden für einen Auslandsaufenthalt sind das zweite und/oder dritte Studiensemester vorgesehen. Die Durchführung der Abschlussarbeit ist wegen der Dauer von einem halben Jahr sowie deren möglicher Durchführung in englischer Sprache problemlos im Ausland möglich.“ (Studiengangsdokumentation S. 13)		x				
5.2 Für die Realisierung von Auslandsaufenthalten existieren geeignete Partnerhochschulen und geeignete Verfahren zur Anerkennung erbrachter Leistungen (Learning Agreements).			AT BPO/MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.2			x				
5.3 Die Studiengangsgestaltung bietet Möglichkeiten zur „Internationalisierung zu Hause“ (Angebot von mindestens einem Modul in einer Fremdsprache Integration interkultureller Kompetenzen im Curriculum Sprachkurs-Angebote)			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.3			x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
5.4 Die Ausweisung als „Internationaler Studiengang“ geht einher mit international ausgerichteten Inhalte, Lehre in min. einer Fremdsprache und einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Zentrale Ordnungsmittel liegen auf Englisch vor.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.6			nicht relevant				
6. Informationen, Beratung und Betreuung für Studierende und Studieninteressierte							
6.1 Der Studiengang ist transparent dokumentiert. Alle Beteiligten haben rechtzeitig Zugang zu den relevanten Informationen und werden ggf. rechtzeitig über Änderungen informiert.			Drs. AR 20/2013 (2.8)				
Externe QF, Krit. 6.1	In den Modulbeschreibungen sollten mindestens Angaben zur Kernliteratur des	Die Handhabe der	3x	1x		E?	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	<p>Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien</p>						
	<p>Faches aufgeführt sein. Der bisherige Satz „Aktuelle Literaturlisten werden zu Beginn des Semesters verteilt“ kann ergänzend bestehen bleiben.</p> <p>Das Modulhandbuch ist teilweise recht knapp, sodass die konkreten Inhalte nicht ersichtlich sind.</p>	<p>Literaturangabe wurde in der Vergangenheit unterschiedlich gesehen und führte bisher nie zu einer Auflage oder Empfehlung. Wesentlich ist die Aussage, dass die Studierenden zu Beginn des Semesters über die aktuelle Literatur informiert werden, dieses beinhaltet unterschiedliche Ausprägungen. Dieses kann auch der Hinweis auf die AULIS Plattform sein, auf der eigene und fremde Literatur hinterlegt ist. Die Aussage, die Beschreibung sein knapp, ist eine subjektive Feststellung, im Vergleich zu einem Bachelorstudiengang, zeichnet sich der Master durch eine ausgeprägte Projektorientierung aus, mit einer eher lernzielorientierten Beschreibung.</p>					
6.2	Es existieren Angebote/Maßnahmen/Konzepte, die die unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen der			Drs. AR 20/			

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Studienanfänger_innen berücksichtigen.			2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 6.2	Da es ein konsekutiver Masterstudiengang ist, fallen die Unterschiede in den Studieneingangsvoraussetzungen gering aus.		3x	1x		Keine E/A	Keine E/A
6.3 Den Studierenden stehen angemessene fachliche und überfachliche Studienberatungs- und Betreuungsangebote offen.			Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 6.3	Umfangreiche Beratungsangebote sind vorhanden.		4x				
6.4 Die Studienorganisation wird den Ansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht und berücksichtigt die Konzepte der HSB zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung sind berücksichtigt.			BremAkkVO §15				
Externe QF, Krit. 6.4	Die Hochschule ist baulich nur eingeschränkt barrierefrei. Der letzte Satz kann von extern nur nach Papierlage beurteilt werden. Die faktische Lage muss intern beurteilt werden. Die Hochschule ist baulich nur eingeschränkt barrierefrei. Am Ausbau wird gearbeitet.		2x	2x		Keine E/A	Keine E/A
6.5 Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und steht Studierenden als zentrales Informationsmedium zur Verfügung. Es wird anlassbezogen/regelmäßig aktualisiert.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.4	Anmerkung Gutachter: In den Modulbeschreibungen sollten mindestens Angaben zur Kernliteratur des Faches aufgeführt sein. Der bisherige Satz „Aktuelle Literaturlisten werden zu Beginn des Semesters verteilt“ kann ergänzend bestehen bleiben (s.6.1)		X				
6.6 Der Studiengang stellt sicher, dass Studierende gemäß der Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen bei größeren individuellen Verzögerungen im Studienverlauf zu einer Studienberatung eingeladen werden.			AT BPO/ MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.5			X				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
Ergebnisse der Feststellungsprozesse		Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien							
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
6.7 Nur duale Studiengänge: Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist gewährleistet.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 6.5			nicht relevant				
6.8 Nur duale/weiterbildende Studiengänge: Dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf dual oder weiterbildend Studierender ist Rechnung getragen.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 6.6			nicht relevant				
7. Ressourcen							
7.1 Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.			BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 7.1	Die ebenso angestrebte Qualifizierung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist durch den vorhandenen Lehrkörper gewährleistet.		4x				
7.2 Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung.			BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 7.2			4x				
7.3 Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc).			BremAkkVO §12 (3)				
Externe QF, Krit. 7.3	Da keine Begehung vor Ort stattgefunden hat, kann dies nicht abschließend bewertet werden.		3x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
7.4 Nur duale Studiengänge: Mindestens 40% des Lehrangebots werden von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfüllen.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 7.4			nicht relevant				
7.5 Nur weiterbildende Studiengänge: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
			95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 7.5			nicht relevant				
8. Kooperationen							
8.1 Umfang und Art von Kooperationen mit Unternehmen/nicht-hochschulischen Einrichtungen sind vertraglich geregelt.			BremAkkVO §9 (1) und §19				
Externe QF, Krit. 8.1	Zusammenarbeit erfolgt in Netzwerken. Eher ein Punkt für die interne QF. Die Kooperationen bestehen nicht mit Unternehmen, sondern mit einzelnen Mitarbeitern dieser.		3x		1x	Keine E/A	Keine E/A
Interne QF, Krit. 4.1			x				
8.2 Umfang und Art von Kooperationen mit anderen Hochschulen sind schriftlich vereinbart. Das erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bei den Partnern ist sichergestellt.			BremAkkVO §20 (1)				
Externe QF, Krit. 8.2	Ja, für Auslandskooperationen.		4x				
Interne QF, Krit. 4.2			x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
8.3 Nur duale Studiengänge: Es ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch im Falle unerwarteter Änderungen in der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb abschließen können. Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs von Ausbildung oder Studium ist klar und transparent geregelt.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 8.3			nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.3							
8.4 Nur Joint Degree-Programme gem. Definition der BremAkkVO: Die besonderen Anforderungen gem. §10, §16 und §33 BremAkkVO werden berücksichtigt.			BremAkkVO §10, 16, 33				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Externe QF, Krit. 8.4			nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.4							
9. Qualitätsmanagement & Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs							
9.1 Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auf kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität zielt.			BremAkkVO §17 (1)				
Externe QF, Krit. 9.1	An der Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen nehmen die Studierenden nicht teil.	An der Auswertung nehmen die Studierenden natürlich nicht teil, dieses wäre auch auf Grund Datenschutz nicht möglich, Sie haben aber die Möglichkeit die summarischen Ergebnisse zu kommentieren, bzw. nicht dokumentiert, sich hierzu mit den einzelnen Dozenten auszutauschen.	3x	1x		Keine E/A	Keine E/A
9.2 Der Studienerfolg wird durch geeignete Instrumente (unter anderem regelmäßige Befragungen der Absolvent_innen und Studierenden) festgestellt und auf dieser Basis Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO §14, § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 9.2			4x				
9.3 Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 9.3			4x				
9.4 Die Studiengangsqualität wird regelmäßig unter Beteiligung von externen Experten aus Wissenschaft und Praxis, Studierenden und Absolvent_innen festgestellt und ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO § 18 (1)				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Externe QF, Krit. 9.4			4x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
9.5	Nur duale Studiengänge: Es existieren systematische und lernortübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.					BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (7.)	
Externe QF, Krit. 9.5			nicht relevant				
10. Kriterien, die die Studiengangsdokumentation betreffen							
10.1	Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.					AT BPO §1, §7	
Interne QF, Krit. 5.1			X				
10.2	Aus der Prüfungsordnung geht klar hervor, welche Noten mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen.					AT BPO/MPO §13 (3) und (4)	
Interne QF, Krit. 5.2			X				
10.3	Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen.					BremAkkVO §7 (2)	
Interne QF, Krit. 5.3			X				
10.4	In den Modulbeschreibungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme über den Studienverlauf betrachtet moderat eingesetzt. Es werden Hinweise zur Vorbereitung auf die Teilnahmen gegeben (z.B. Literaturangaben).					BremAkkVO §7 (2) und (3)	
Interne QF, Krit. 5.4			X				
10.5	Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind widerspruchsfrei zur korrespondierenden Prüfungsordnung.					HSB-intern	
Interne QF, Krit. 5.5			X				
10.6	Diploma Supplement: Es liegt ein Diploma Supplement vor, das den gängigen Vorgaben (z.B. durch Verwendung der					BremAkkVO §6 (4)	

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
HRK-Vorlage) entspricht.			AT BPO/MPO §21 (2)				
Interne QF, Krit. 5.6			X				
10.7 Kennzahlen und Befragungsergebnisse gemäß Leitfaden Studiengangsdokumentation liegen vor.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.7			X				